

BundesministeriumVerfassung, Reformen,
Deregulierung und JustizMuseumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1187/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Brandschutz in Justizvollzugsanstalten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Vorfall wurde seitens der Strafvollzugverwaltung unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten der Polizei, der Berufsfeuerwehr Wien und der Berufsrettung Wien evaluiert. Dabei wurde die Handlungsweise der einschreitenden Einsatzkräfte als höchst professionell beschrieben. Das Brandereignis war darüber hinaus bereits auch Gegenstand eines öffentlichen Strafverfahrens am Landesgericht für Strafsachen Wien, in welchem es am 1. Februar 2018 zu einer nicht rechtskräftigen Verurteilung eines Insassen wegen Brandstiftung, schwerer Körperverletzung und anderer Delikte gekommen ist.

Zu 3:

Sämtliche Ausstattungsgegenstände der Hafträume in den österreichischen Justizanstalten entsprechen der geltenden Brandschutzrichtlinie. Die Technische Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz in Justizanstalten 160N (TRVB 160N) umfasst Standards sowohl für den vorbeugenden (organisatorischen, technischen und baulichen) Brandschutz als auch den abwehrenden Brandschutz (Löschhilfen, Verhalten des Personals) in Justizanstalten. Die TRVB 160N wurde 2011 durch den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Verband der Brandverhütungsstellen genehmigt und wurde aufgrund des gegenständlichen Vorfalls nicht geändert. In Punkt 3.1. (Schutzziele) der Richtlinie beschreibt diese unter anderem ein mehrstufiges Rettungs- und Evakuierungskonzept.

In zehn Justizanstalten wurde aufgrund der Ergebnisse des feuerpolizeilichen Ermittlungsverfahrens mittels Bescheid (auf Basis landesgesetzlicher Vorgaben) die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben. In den übrigen 17 Justizanstalten sind

Brandschutzgruppen eingerichtet. Insgesamt sind in den 27 Justizanstalten 693 Exekutivbedienstete der Justizwache Mitglieder der Betriebsfeuerwehren bzw. Brandschutzgruppen. Die Ausbildung, Fortbildung und Zertifizierung der Mitglieder von Betriebsfeuerwehren sowie der Brandschutzgruppen erfolgen bei den Ausbildungsstellen des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes nach den geltenden Vorgaben.

Sämtliche Betriebsfeuerwehren und Brandschutzgruppen in den Justizanstalten verfügen über Ausrüstung und Schutzbekleidung nach den aktuellen technischen Richtlinien. Brandschutzübungen und gemeinsame Übungen der Einsatzgruppe der Justizwache mit der Betriebsfeuerwehr bzw. der Brandschutzgruppe finden laufend statt. Mindestens einmal jährlich werden zudem in jeder Justizanstalt behördenübergreifende Übungen abgehalten, um das Zusammenwirken bei komplexen Lagebildern zu optimieren. Zusätzlich werden Brandschutzübungen mit örtlichen Feuerwehren abgehalten.

In der Brandschutzordnung sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festgehalten. Eine Überprüfung der Brandschutzordnungen findet jährlich statt. Im Einvernehmen mit den örtlichen Feuerwehren wird auch ein Brandschutzplan erstellt, um die effiziente Durchführung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes in der Justizanstalt sicherzustellen.

Jede Justizanstalt verfügt auch über eine Brandschutzbeauftragte/einen Brandschutzbeauftragten, zu deren/dessen Aufgaben die Einhaltung von Brandschutzvorschriften sowie die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen gehört.

Zu 4:

Gemäß Punkt 6.5.1. TRVB 160N sind sämtliche Hafträume vom Schutzmfang der Brandmeldeanlagen ausgenommen. Der Einbau von automatischen Rauch- bzw. Feuermeldern in Hafträumen wurde und wird – insbesondere im Zuge von Neubauten – immer wieder angedacht. Aufgrund der Missbrauchsmöglichkeiten, die diese bieten (häufiges absichtliches Auslösen, Vandalismus), wurde bisher jedoch davon abgesehen.

Im Nachtdienst patrouillieren permanent Justizwachebedienstete durch die Abteilungen der Justizanstalt und sehen in unregelmäßigem Abstand alle Hafträume ein. Darüber hinaus verfügt jeder Haftraum über eine Haftraumgegensprechanlage, mit der für die Insassinnen und Insassen jederzeit – auch nachts – eine Kontaktaufnahme zu Justizwachebediensteten möglich ist.

Zu 5 und 6:

Insbesondere durch die folgenden Standards im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz ist sichergestellt, dass das Personal sowie die Insassinnen und Insassen schnellstens evakuiert werden können (siehe zu diesen Punkten jeweils auch die ausführlichere Darstellung oben bei der Beantwortung der Frage 3.):

- „Technische Richtlinie für vorbeugenden Brandschutz in Justizanstalten“ (TRVB 160N),
- Betriebsfeuerwehr oder Brandschutzgruppe in jeder Justizanstalt,
- regelmäßige Übungen – auch behördenübergreifend und mit externen örtlichen Feuerwehren,
- Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter in jeder Justizanstalt und
- Brandschutzordnung.

Zu 7:

Bei den Zahlen zur jeweiligen Tag- und Nachtdienststärke handelt es sich um sehr sensible sicherheitsrelevante Daten der Justizanstalten, deren Öffentlichmachung die Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten gefährden würde. Im Hinblick darauf bitte ich um Verständnis, dass ich von der Bekanntgabe dieser Informationen hinsichtlich aller Justizanstalten im Rahmen der öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage absehe. Zur Nachtdienststärke in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, in der sich der Anfrage zugrundeliegende Vorfall zugetragen hat, verweise ich auf die Beantwortung der Frage 8.

Zu 8:

Die Nachtdienststärke ist – bezogen auf die Insassenzahl – in der Justizanstalt Wien-Josefstadt gut und liegt österreichweit im Mittelfeld. Bei der genauen Zahl handelt es sich wiederum um sehr sensible sicherheitsrelevante Daten, deren Öffentlichmachung die Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten gefährden würde.

Zu 9:

Am Stichtag 1. September 2018 (00:00 Uhr) waren in der Justizanstalt Wien-Josefstadt (ohne Außenstelle und externe Abteilungen) 1.196 Insassinnen und Insassen untergebracht. Dies entspricht in etwa auch der Auslastung der Vorjahre (2017: 1.194; 2016: 1.061; 2015: 1.191; 2014: 1.186; 2013: 1.203; 2012: 1.222, jeweils mit Stichtag 1. Juli).

Zu 10:

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt weist ohne Außenstelle und externe Abteilungen eine

Belagsfähigkeit von 990 auf.

Zu 11:

Die Kriterien für die Festlegung der Belagsfähigkeit der Justizanstalten sind im „Grundsatzerlass betreffend die Mindesthaftraumgrößen für Hafträume mit 1-4 Insassen und interne Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit der Justizanstalten“ vom 23. September 2006 geregelt. Darin sind unter anderem je nach Anzahl von Insassinnen oder Insassen, die in einem Haftraum untergebracht werden sollen, Mindestgrößen des Haftraums vorgesehen. Darüber hinaus wird beispielsweise geregelt, welche Arten von Hafträume bei der Berechnung der Belagsfähigkeit einzubeziehen sind (z.B. Krankenhafträume nur in bestimmten Fällen, keine Einbeziehung von sogenannten „Einstellhafträumen“ für die bloß kurzfristige Unterbringung bei Aus- oder Vorführungen).

Bei den im Erlass vorgesehenen Mindesthaftraumgrößen und generell den Richtlinien zur Ermittlung der Belagsfähigkeit handelt es sich um eine verwaltungsinterne Regelung ohne Wirkung gegenüber Dritten. In Anbetracht des permanenten Überbelags in einigen Justizanstalten können die Bestimmungen dieses internen Erlasses leider nicht durchgehend eingehalten werden.

Zu 12:

Die Belagsfähigkeit der Justizanstalt Wien-Josefstadt von 990 wurde mit Erlass vom 22. Jänner 1997 festgeschrieben. Eine Neufestsetzung ist erst nach Abschluss der geplanten Generalsanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt sinnvoll (die allerdings nicht das Ziel eines Ausbaus der Justizanstalt im Sinne einer Erhöhung der Belagsfähigkeit verfolgt – siehe dazu auch unten zu Frage 19). Da es sich dabei um ein äußerst umfassendes, viele Jahre in Anspruch nehmendes Bauvorhaben handelt, kann hier noch kein konkreter Zeitpunkt genannt werden.

Zu 13:

Tatsächlich übersteigt die Zahl der in der Justizanstalt Wien-Josefstadt untergebrachten Insassinnen und Insassen die Belagsfähigkeit deutlich; dies trotz ständiger Anstrengungen der Strafvollzugsverwaltung, die Justizanstalt durch die Schaffung zusätzlicher Haftplätze an Standorten in Ostösterreich, an denen dies – anders als am Standort Wien-Josefstadt – möglich ist, optimal zu entlasten.

Im Falle einer (hypothetischen) Unterbringung von weniger als 990 Insassinnen und Insassen würde die Justizanstalt Wien-Josefstadt nicht als voll ausgelastet angesehen werden. Generell ist dazu jedoch anzumerken, dass die vorhandenen Haftplätze meist zweckgewidmet sind (für Jugendliche, Frauen, vorläufig nach § 429 StPO Untergebrachte etc.) und aufgrund von Trennungsgeboten nicht jeder Haftplatz mit jeder Insassin oder jedem

Insassen belegt werden kann.

Zu 14:

Zur Beaufsichtigung und Betreuung der Insassen sind der Justizanstalt Wien-Josefstadt mit dem Personalplan 2018 in Summe 444 Exekutivdienstplanstellen zugewiesen worden, wovon am 1. Juli 2018 in Summe 435,8 Exekutivdienstplanstellen besetzt waren, was einem Besetzungsgrad von 98,18 % entspricht. Dabei sind Karenzierungen bzw. Herabsetzungen der Wochendienstzeit bereits berücksichtigt. Kurzfristige Abwesenheiten zu Fortbildungen und wegen Krankenständen fallen in allen Dienststellen gleichermaßen an und sind nach dem Personalplan nicht ersatzfähig, weshalb dafür auch keine zusätzlichen Ressourcen zugewiesen werden können.

Bei der Zuweisung von Planstellen wird selbstverständlich auf die Belagssituation Rücksicht genommen.

Zu 15:

Beim gegenständlichen Vorfall musste von einem Lagebild ausgegangen werden, das sowohl eine Bedrohungslage (Insasse mit als Waffe verwendbaren spitzen Gegenständen) als auch den Haftraumbrand umfasste. Bereits während der Beurteilung des Lagebildes durch den operativen Einsatzleiter alarmierte der in diesem Bereich dienstverrichtende Postenkommandant die Betriebsfeuerwehr. Die Auswertung der Zeitspur der Videoaufzeichnungen hat nachfolgenden zeitlichen Ablauf ab Alarmierung der Betriebsfeuerwehr ergeben:

6 Minuten	Eintreffen des ersten Mitglieds der Betriebsfeuerwehr (ein Justizwachebediensteter).
8 Minuten	Erster Löschangriff (vorerst mit dem Ziel, den Haftraum abzukühlen) und Eintreffen eines weiteren Mitglieds der Betriebsfeuerwehr.
9 Minuten	Eintreffen des dritten Mitglieds der Betriebsfeuerwehr (Atemschutztrupp).
13 Minuten	Erstmaliges Öffnen der Haftraumtür.
15 Minuten	Bergung von zwei Insassen.
16 Minuten	Bergung des dritten Insassen.
17 Minuten	Dauerhafte Öffnung der Haftraumtür.
21 Minuten	Eintreffen der Berufsfeuerwehr am Einsatzort.
22 Minuten	Bergung des vierten Insassen – die Haftraumtür stand zu diesem Zeitpunkt bereits seit 5 Minuten offen.

Der erste Zugriff, bei dem zwei Insassen aus dem Haftraum geborgen wurden, ist als Zugriff bei günstiger Gelegenheit einzustufen. Die Justizwachebediensteten forderten die Insassen laufend auf, sich zur Speiseklappe zu begeben, um geborgen werden zu können. Als ein Insasse sich dorthin begab, wurde die günstige Gelegenheit genutzt und die Haftraumtür zur

Bergung geöffnet. Die Bergung des dritten Insassen verlief auf dieselbe Art und Weise. Ab der 17. Minute seit Alarmierung und Feststellung des Brandes wurde die Haftraumtür permanent offen gehalten (Notzugriff). Der vierte Insasse konnte dann erst nach 21 Minuten (ab Alarmierung der Betriebsfeuerwehr) geborgen werden.

Eine frühere Öffnung des Haftraumes, der zwar einen Brandabschnitt, aber keinen Rauchabschnitt darstellt, wäre aufgrund des Lagebildes (Brand und Bedrohung) und der schlechten Sicht unverantwortlich gewesen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Bergung der im Haftraum befindlichen Insassen auch der Schutz der übrigen rund 500 Insassen in diesem Trakt vor Verrauchung zu gewährleisten war.

Zu 16 und 17:

Die Einlieferung des mutmaßlichen Brandstifters in die Justizanstalt Josefstadt erfolgte am 15. Oktober 2016 um 22:00 Uhr durch Beamte der LPD Wien, der Vorfall (Bedrohung und Brandlegung im Haftraum) ereignete sich am 16. Oktober 2016 ab zirka 20:45 Uhr. Zunächst erfolgte eine Aufnahme in einen Beobachtungshaftraum der Krankenabteilung. Nach der abschließenden ärztlichen Zugangsuntersuchung wurde er am 16. Oktober 2016 um 9:30 Uhr in einen Mehrpersonenhaftraum im Normalbelag verlegt. Eine Veranlassung für die Anordnung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere eine Unterbringung in einem Einzelhaftraum oder einer besonders gesicherten Zelle) bestand nicht. Es lagen auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Verhängung einer besonderen Sicherheitsmaßnahme gemäß § 103 StVG nicht vor. Auf Wunsch des Insassen wurde er in weiterer Folge um 19:40 Uhr in jenen Mehrpersonenhaftraum verlegt, in dem es etwas mehr als eine Stunde später zum gegenständlichen Brand kam. Auch bei dieser Verlegung kam es zu keinerlei Vorkommnissen, die Anlass für besondere Sicherheitsmaßnahmen geben hätten können.

Zu 18:

Das Gesetz definiert, in welchen Fällen Insassinnen oder Insassen gesichert (insbesondere durch Unterbringung in einem Einzelhaftraum oder in einer besonders gesicherten Zelle) unterzubringen sind. Im gegenständlichen Fall ergab eine vor der Verlegung in den Normalbelag erfolgte Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine gesicherte Unterbringung.

Zu 19:

Eine Erhöhung der Belagsfähigkeit ist nicht geplant.

Zu 20:

Der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist eine Sonderkrankenanstalt angeschlossen, um den gestiegenen Bedürfnissen der Insassinnen und Insassen im Gesundheitsbereich Rechnung zu tragen. Durch die Einrichtung als Krankenanstalt stehen auch rund um die Uhr

Pflegekräfte und medizinisches Personal zur Verfügung. Im Nachtdienst ist jedenfalls eine Allgemeinmedizinerin oder ein Allgemeinmediziner im Einsatz, sodass im Bedarfsfall die medizinische Betreuung vor Ort gewährleistet ist. Im Bereich der psychiatrischen und der psychologischen Dienste werden keine Nachtdienste geleistet, daher stehen diese lediglich zu Tagesdienstzeiten zur Verfügung.

Wien, 4. September 2018

Dr. Josef Moser

